



A n t r a g

auf Anerkennung gemäß § 7 der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie
nach § 135 Abs. 2 SGB V (Im Folgenden: QSVK)
„Überprüfung der Hygienequalität“

Institut,
Krankenhaus
Laboratorium

Leiter:

Name:

Titel:

Vorname:

Geburtsdatum:

PLZ, Praxisort:

Straße, Nr.:

Telefon-Nr.:

Fax:

E-Mail:

Die Maßnahmen zur Überprüfung der Hygienequalität (§ 7 der QSVK) wird/werden von dem/ der nachfolgend genannte(n) Ärztin(nen)/Arzt/Ärzte durchgeführt:

Name:

Titel:

Vorname:

Geburtsdatum:

Gebietsbezeichnung Hygiene und Umweltmedizin

Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

Name:

Titel:

Vorname:

Geburtsdatum:

Gebietsbezeichnung Hygiene und Umweltmedizin

Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

Name:

Titel:

Vorname:

Geburtsdatum:

Gebietsbezeichnung Hygiene und Umweltmedizin

Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

Fachliche Voraussetzungen

1. Ich habe eine Kopie der Urkunde über die Anerkennung der Gebietsbezeichnung 'Hygiene und Umweltmedizin' und/oder 'Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie' des/der genannten qualifizierten Arztes/Ärzte im Sinne des § 7 beigefügt (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 der QSVK).
2. Ich verpflichte mich, die zuständige KV umgehend über einen Wechsel des genannten qualifizierten Arztes im Sinne des § 7 der QSVK zu informieren.

Die Qualifikation der Nachfolgerin/des Nachfolgers werde ich zeitnah nachweisen.

Bestätigung

Mit meiner Unterschrift versichere ich, die nachfolgend genannten Punkte im Rahmen der Durchführung der hygienisch-mikrobiologischen Kontrollen von Koloskopen entsprechend des § 7 der QSVK zu erfüllen:

- Die hygienisch-mikrobiologischen Kontrollen sowie die Probenverarbeitung, Kulturmethodik und Keimdifferenzierung nach dem allgemein anerkannten Stand von Medizin und Wissenschaft durchzuführen und die von der KVWL vorgegebenen Standards (Ergebnismitteilungsbogen) einzuhalten.
- Die entsprechenden Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI), welche in den „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung flexibler Endoskope und endoskopischen Zusatzinstrumentariums“ festgelegt sind, zu beachten (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 QSVK).
- Die hygienisch-mikrobiologische Kontrolle von einem Koloskop (§ 7 Abs. 2 QSVK) in einer Praxis/Klinik durchzuführen mittels
 - a) Durchspülung von Endoskopkanälen (z. B. Instrumentierkanal und LW-Kanal)
 - b) Abstrichen von Endoskopstellen (z. B. Kanaleingänge am Distalende), welche der Reinigung und Desinfektion nur schwer zugänglich sind, und
 - c) die während der Koloskopie verwendeten Lösungen der Optikspülsysteme.
- Soweit manuelle und maschinelle Aufbereitungsverfahren zur Anwendung kommen, ein Koloskop je Aufbereitungsverfahren nach den vorgeschriebenen Kontrollverfahren zu überprüfen.
- Die Überprüfung der Hygienequalität einmal pro Kalenderhalbjahr in der jeweiligen Arztpraxis/Klinik durchzuführen (§ 7 Abs. 3 und 5 QSVK).
- Nach Mitteilung der KVWL (Name und Anschrift des zu überprüfenden Arztes/Klinik und Kalendermonat für die Durchführung der Prüfung) die Detailabsprache für den Tag und ggf. Uhrzeit der Probenentnahme mit der jeweiligen Praxis/Klinik vorzunehmen.

- Im Falle der Mängelfeststellung die Hygieneüberprüfung innerhalb der verkürzten Zeiträume - unabhängig von den routinemäßigen halbjährlichen Überprüfungen – vorzunehmen (§ 7 Abs. 8 QSVK).
- Das Ergebnis der Probenuntersuchung und die erfolgte Befundbewertung der KVWL auf dem mir zur Verfügung gestellten Ergebnismittelungsbogen unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis:

Die Anforderungen an eine sachgerechte Hygienequalität gelten als erfüllt (§ 7 Abs. 6 QSVK) bei

- a) fehlendem Nachweis von Escherichia coli, anderen Enterobacteriaceae oder Enterokokken,
 - b) fehlendem Nachweis von Pseudomonas aeruginosa, anderen Pseudomonaden oder weiteren Nonfermentern,
 - c) fehlendem Nachweis von weiteren hygienerlevanten Erregern wie Staphylococcus aureus
 - d) maximaler Keimbelastung von ≤ 10 KBE pro ml in der Probe der Durchspüllösung und der Lösung der Optikspülsysteme.
- Die KVWL im Hinblick auf die ggf. erforderliche Beratung des Arztes zur Behebung evtl. festgestellter Mängel und zur Verbesserung der Hygienequalität zu unterstützen, falls dies notwendig sein sollte.

Allgemeine Anforderungen

- Alle Personen meines Labors/Institutes, die mit der Überprüfung der Hygienequalität beauftragt werden, verpflichten sich zur absoluten Verschwiegenheit über sämtliche Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung hygienisch-mikrobiologischer Kontrollen in den Praxen/Kliniken zur Kenntnis gelangen.

Ich bin gegenüber der KVWL ausdrücklich verpflichtet die Einhaltung dieser Verpflichtung zu gewährleisten.

Daten bezüglich der unter Satz 1 genannten Kontrollen werden von mir nur insoweit erfasst, als diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

- Die Kosten für die Durchführung der hygienisch-mikrobiologischen Kontrollen stelle ich der überprüften Praxis/Klinik - ohne Einschaltung der KVWL - in Rechnung. Die Begleichung der Kosten erfolgt im direkten Zahlungsverkehr zwischen dem Institut/Klinik/Laboratorium und dem betreffenden Arzt bzw. der betreffenden Klinik.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift)